

AltGOLD – Verein der Ehemaligen des Gymnasium Oldenfelde

Beitragsordnung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. März 2006
Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 23.03.2016

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage

Auf der Grundlage des § 4 Abs.2 der Satzung des Vereins AltGOLD vom 2. 3. 2006 beschließt die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung.

Auszug aus der Satzung :

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der entsprechenden Regelungen dieser Satzung, in den Gremien des Vereins mitzuwirken.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

3. Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied durch ein Schreiben an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zur Zahlung auffordern. Begleitet das Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung des Schreibens die gesamten Rückstände, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf diese Folge weist der Vorstand in dem vorgenannten Schreiben hin.

2. Einnahmen des Vereins

Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel ausschließlich durch nach dem Vereinsrecht vorgesehene Einnahmen auf, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge.

3. Verwendung der Vereinsmittel

Die dem Verein zufließenden Mittel werden nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet.

§ 2 Beiträge

1. Zahlungsverpflichtung

1. Zahlungsverpflichtung

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Jedes Mitglied ist zur Leistung der Jahresbeiträge verpflichtet. Die Zahlungspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

2. Fälligkeit

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig. Bei einem Beitritt während eines Kalenderjahres ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Die Beiträge werden erstmals bei Eintritt nach individueller Ankündigung und in den Folgejahren jährlich wiederkehrend am 15.02. eines Jahres eingezogen. Sollte dieses Datum auf ein Wochenende fallen, dann erfolgt der Einzug am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

2. Beitragsarten

Der Jahresbeitrag ist als Regelbeitrag oder ermäßigter Beitrag zu leisten :

1. Regelbeitrag

Der Regelbeitrag ist der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag, sofern nicht ein anderer Beitrag für das Mitglied gilt.

2. Ermäßigter Beitrag

Den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen :

- Schülerinnen und Schüler,
- Studierende,
- Auszubildende,
- Zivil- oder Wehrdienstleistende,
- Arbeitslose oder Empfänger von Sozialhilfe
- Mitglieder, deren in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner bereits Mitglied ist,
- auf Antrag Rentner und Pensionäre.

Eine rückwirkende Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig.

3. Beitragsfreie Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Mitgliedschaft der Person ein besonderes Vereinsinteresse besteht oder das Mitglied sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht hat.

Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig.

Für Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz im Ausland besteht Beitragfreiheit.

3. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Regelbeitrag beträgt 15,00 € im Jahr. Der ermäßigte Beitrag beträgt 5,00 € im Jahr.

4. Zahlungsweise

1. Lastschriftinzug

Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur per Lastschriftinzug möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Vorstand zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen.

Mit der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat.

2. Zahlung per Überweisung

Sofern der Vorstand im Ausnahmefall der Zahlung per Überweisung oder der Barzahlung zugestimmt hat, ist der Beitrag ohne gesonderte Aufforderung durch den Verein bis zum 15. Januar auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. bar einzuzahlen.

5. Konto des Vereins

Das Konto des Vereins wird bei der Hamburger Sparkasse (BIC HASPDEHHXXX) geführt. Die IBAN lautet DE71 2005 0550 1295 1499 32.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.